

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 31

Ansbach, 30.12.20

Allgemeinverfügung Pyrotechnik; Feuerwerksverbot im
Landkreis Ansbach am 31.12.2020 und 1.1.2021

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Landratsamt Ansbach

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot im Landkreis Ansbach am 31.12.2020 und 01.01.2021

Das Landratsamt Ansbach erläßt gemäß Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen 31.12.2020, 0:00 Uhr, und 01.01.2021, 24:00 Uhr, dürfen im gesamten Gebiet des Landkreises Ansbach
 - a) keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,
 - b) keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,
 - c) keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.

Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.

2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 24:00 Uhr.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 29.12.2020

Dr. Jürgen Ludwig, Landrat